

## Standeskommissionsbeschluss zur Sportverordnung

vom 9. Oktober 2001<sup>1</sup>

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I. Rh.,  
gestützt auf Art. 6, Art. 11 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 1 lit. b der Sportverordnung vom  
19. Juni 2000 (SportV),<sup>2</sup>

beschliesst:

### Art. 1

Der Kanton fördert und unterstützt die sportliche Betätigung der Jugend ab dem 7. bis zum 20. Altersjahr, soweit diese Aufgabe nicht durch die Sportförderung des Bundes wahrgenommen wird. Alle vom Bund im Rahmen von Jugend + Sport (J+S) ausgeschlossenen Sportarten werden vom Kanton weder gefördert noch unterstützt.

Grundsatz

### Art. 2<sup>3</sup>

Der freiwillige Sportunterricht erfolgt in Form von Sportkursen, Sportlagern, kantonalen Anlässen sowie Anlässen mit innovativem Charakter zur Einführung und zum Kennenlernen neuer Sportformen und Sportarten.

Sporttätigkeiten

### Art. 3<sup>4</sup>

<sup>1</sup>Teilnahmeberechtigt am kantonalen Jugendsport sind Jugendliche beiderlei Geschlechtes mit Wohnsitz im Kanton Appenzell I. Rh., ab 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem sie sieben Jahre alt werden, bis zum Beginn des vom Bund geförderten J + S-Alters.

Teilnahmeberechtigung

<sup>2</sup>Einzelanlässe, kantonale Anlässe und Anlässe mit innovativem Charakter werden für Teilnehmer\* vom 7. bis zum 20. Altersjahr unterstützt.

<sup>1</sup> Mit Revisionen vom 4. Dezember 2001 und 14. August 2006.

<sup>2</sup> Titel und Ingress abgeändert durch StKB vom 14. August 2006.

<sup>3</sup> Abgeändert durch StKB vom 14. August 2006.

<sup>4</sup> Abgeändert (Abs. 1) durch StKB vom 14. August 2006.

\* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

Art. 4<sup>1</sup>

## Leiteranerkennung

<sup>1</sup>Leiterberechtigt sind anerkannte J+S-Leiter im betreffenden Sportfach mit einer Zusatzausbildung für Sporttätigkeit mit Jugendlichen des kantonalen Jugendsportes.

<sup>2</sup>Als Zusatzausbildung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 dieses Artikels gelten folgende Kurse:

- a) Spezialkurse von Verbänden:
- Kinderfussballkurs (Schweizerischer Fussballverband, SFV)
  - Kindertenniskurs (Schweizerischer Tennisverband, SWISS TENNIS)
  - Mini-Handballkurs (Schweizerischer Handball-Verband, SHV)
  - Jugendriegekurs mit J+S-Anerkennung (Schweizerischer Turnverband, STV)
  - Jugend-Leichtathletikkurs (Schweizerischer Leichtathletik-Verband, SLV)
  - Eidg. Expertenurse (Bundesamt für Sport, BASPO und Eidgenössische Sportschule Magglingen, ESSM);
- b) Kantonaler Jugendsport-Ausbildungskurs (Sportamt Appenzell I.Rh., nachfolgend Sportamt genannt).

<sup>3</sup>Leiterberechtigt im kantonalen Jugendsport sind zudem auch alle Lehrkräfte.

<sup>4</sup>In Ausnahmefällen kann die Leiteranerkennung auch dann erteilt werden, wenn der Bewerber nur den kantonalen Jugendsport-Ausbildungskurs besucht hat.

<sup>5</sup>Die Leiteranerkennung wird auf Antrag durch die kantonale Sportkommission erteilt.

Art. 5<sup>2</sup>

## Entschädigungen

<sup>1</sup>Der Kanton unterstützt die Sporttätigkeiten für den kantonalen Jugendsport nach folgenden Ansätzen:

- a) für den freiwilligen Sportunterricht, Sportkurse sowie Sportlager mit Pauschalbeiträgen nach den Ansätzen des Bundes im Rahmen von J+S;
- b) Einzelanlässe, kantonale Anlässe und Anlässe mit innovativem Charakter mit Fr. 4.— pro Teilnehmer.

<sup>2</sup>Die Betreuung und Aufsicht durch J+S-Experten bei Sportkursen, Sportlagern, kantonalen Anlässen und Anlässen mit innovativem Charakter wird wie folgt entschädigt:

- a) Tagespauschale (Einsatz über zwei Stunden) mit Fr. 60.—;
- b) Pauschale (Einsatz bis zwei Stunden) mit Fr. 30.—;
- c) effektive Bahnkosten;
- d) Reise mit privatem Auto: Fr. 0.70/km.

<sup>1</sup> Abgeändert (Abs. 2 und 5) durch StKB vom 14. August 2006.

<sup>2</sup> Ergänzt (Abs. 2) durch StKB vom 4. Dezember 2001. Abgeändert durch StKB vom 14. August 2006.

Art. 6<sup>1</sup>

Der Vollzug der Sportgesetzgebung obliegt dem Sportamt, soweit nicht andere Zuständigkeiten gegeben sind, . Dem Erziehungsdepartement und dem Sportamt wird eine kantonale Sportkommission als beratendes Organ zur Seite gestellt.

Organisation

Art. 7<sup>2</sup>

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Ständekommission in Kraft.

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Abgeändert durch StKB vom 14. August 2006.

<sup>2</sup> Abgeändert durch StKB vom 14. August 2006.